

Allgemeine Bedingungen der EuroMed GmbH Medical Technology für den Einkauf

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Für den Einkauf der EuroMed GmbH Medical Technology (Käufer) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend **„Einkaufsbedingungen“**). Diese Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Verkäufer (nachstehend **„Lieferant“**) Unternehmer (§ 14 BGB) oder eine juristische Person auch des öffentlichen Rechts ist.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich (im Sinne von Abs. 5) zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine Geschäftsbedingungen verweist und wir (EuroMed GmbH Medical Technology) diesen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
3. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt unserer jeweiligen Bestellung gültigen Fassung. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
4. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser Einkaufsbedingungen schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

§ 2 Angebote - Angebotsunterlagen - Geheimhaltung

1. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns. Ein von den vertraglichen Vereinbarungen abweichendes Bestätigungsschreiben des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn es von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt wird.
3. Der Lieferant ist an sein Angebot 6 Wochen gebunden, beginnend mit Entsendung des Angebots an uns. Bei einem Angebot der Lieferanten kommt der Vertrag mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Lieferanten zustande.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen und / oder Informationen, die dem Lieferanten zum Zwecke des Vertragsabschlusses oder der Angebotserarbeitung übergeben oder mitgeteilt wurden,

behalten wir uns sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheber-, sowie Nutzungsrechte, vor.

5. Die in Absatz 4 genannten Unterlagen und/ oder Informationen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt. Der Lieferant ist lediglich berechtigt, diese Unterlagen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung zur Erfüllung seiner uns gegenüber bestehenden Vertragspflichten sowie für erforderliche Tätigkeiten im Vorfeld der Begründung dieser Vertragspflichten zu nutzen. Eine Verwendung zu unseren Ungunsten ist untersagt. Nach Vertragsausführung sind solche Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben, soweit sie nicht für die Durchführung weiterer Aufträge benötigt werden.
6. In jedem Fall der vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen nach den vorgenannten Absätzen (4) oder (5) verpflichtet sich der Lieferant, eine Vertragsstrafe von € 3.000,00 an uns zu zahlen. Bei wiederholten Verstößen gegen dieselbe Pflicht wird die Vertragsstrafe für jeden einzelnen Verstoß fällig, soweit es sich um eigenständige Verletzungshandlungen handelt. Bei einer fortgesetzten Verletzungshandlung, die sich auf denselben Gegenstand bezieht, wird die Vertragsstrafe nur einmal verwirkt. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.
7. Die Absätze (4) und (5) gelten entsprechend für Stoffe und Materialien sowie für Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

§ 3 Beschaffenheit des Liefergegenstandes - Änderungen des Liefergegenstandes

1. Für die zu liefernden Produkte gelten neben der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit die anerkannten Regeln der Technik, die geltenden DIN-Normen und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Medizinproduktegesetzes, der Medizinprodukterichtlinie, der aktuellen ISO-Normen, in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung.
2. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung keine Schutzrechte Dritter (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken oder Urheberrechte) verletzt. Die Haftung des Lieferanten für Schutzrechtsverletzungen beschränkt sich auf Fälle, in denen ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. Soweit der Lieferant für eine Schutzrechtsverletzung haftet, stellt er uns von allen Ansprüchen Dritter frei und

Allgemeine Bedingungen der EuroMed GmbH Medical Technology für den Einkauf

übernimmt die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

- Die in den Versandanzeigen oder Lieferscheinen des Lieferanten angegebenen Maße, Mengen und Gewichte sind unverbindlich. Maßgebend sind die Maße, Mengen und Gewichte des Liefergegenstandes zum Zeitpunkt der Anlieferung bei uns.
- Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere Zustimmung den Leistungsgegenstand abzuändern.

§ 4 Lieferzeit, Verzug

- Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Die Anlieferung ist mindestens einen Arbeitstag im Voraus anzukündigen und hat montags bis freitags zwischen 8.00 Uhr und 16 Uhr zu erfolgen. Werden dem Lieferanten Umstände bekannt, aufgrund derer die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder gerät der Lieferant mit der ihm obliegenden Leistung in Verzug, können wir unter Setzung einer angemessenen Nachfrist die Leistungserbringung anmahnen und nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurücktreten oder bei Verschulden des Lieferanten Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Einer Ablehnungsandrohung bedarf es hierbei nicht.
- Befindet sich der Lieferant mit der Lieferung von Baustoffen im Verzug, beträgt die Nachfrist maximal drei Werktage. Baustoffe sind Waren jeder Art, die der Herstellung, Sanierung o.ä. einer baulichen Anlage, gegebenenfalls auch erst nach Verarbeitung, dienen oder hierfür bestellt worden sind. Bei der Lieferung von Baustoffen, die auftragsgemäß kurzfristig auf Abruf nach Baufortschritt erfolgen soll („just-in-time“), können wir auf Kosten des Lieferanten im Falle einer schuldhaften Verzögerung einen Deckungskauf tätigen, soweit dies für den Baufortschritt erforderlich oder nach kaufmännischen Gesichtspunkten geboten ist. Wir können den Deckungskauf erst tätigen, wenn der Lieferant auf Nachfrage erklärt, nicht in der Lage zu sein, binnen zwei Stunden nachliefern zu können oder tatsächlich nicht in dieser Zeit nachliefert oder keine Erklärung innerhalb dieser Frist abgibt. Weitergehende Rechte, insbesondere aus den Grundsätzen des Fixhandelskaufes, bleiben unberührt.
- Zu unserem ersatzfähigen Schaden gehören alle uns entstehenden Kosten, Aufwendungen oder sonstige finanzielle Belastungen, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Stillstandskosten sowie die Kosten einer Bauzeitenverzögerung.

§ 5 Lieferung

- Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an die von uns in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Für jede Lieferung ist sofort bei Auslieferung ein Lieferschein zu übergeben, aus dem Datum und Nummer der Bestellung, Zeichen und Nummer der Verpackung, Stückzahl oder Menge und Kurzbeschreibung der gelieferten Gegenstände zu ersehen sind. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom

Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

- Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Bedient sich der Lieferant zur Lieferung eines Dritten, so hat er die Ware in Höhe ihres Wiederbeschaffungswertes zu versichern. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, die Parteien haben solche ausdrücklich vereinbart. Hierdurch gegebenenfalls entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- Mit Übergabe der gelieferten Sache geht das Eigentum am Verpackungsmaterial dieser auf uns über, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde. Soweit von uns gewünscht, sind Transport-, Um- und Verkaufspackungen vom Lieferanten kostenfrei zurückzunehmen.

§ 6 Preise - Zahlungsbedingungen

- Die vereinbarten Preise/Entgelte sind Festpreise und enthalten Lieferung an die von uns angegebene Empfangsstelle, Versicherung, Verpackung, Spesen, Rollgelder sowie die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer. Sofern wir eine Rücknahme der Verpackung wünschen, so ist diese im Preis enthalten.
- Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach vollständiger Lieferung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und Rechnungserhalt unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Rechnungen sind 1-fach, in Papierform nach Lieferung unter Angabe der Kostenstelle/Auftrags-/Projektdaten und aller im Lieferschein ausgeführten Daten unter Vorlage von Kopien der dazugehörigen, von uns unterzeichneten, Liefernachweise einzureichen.
- Forderungen gegen uns können nur mit unserer vorherigen Zustimmung an Dritte abgetreten werden, § 354a HGB bleibt unberührt.
- Die Aufrechnung oder die Geltendmachung von Leistungsverweigerungsrechten durch den Lieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche des Lieferanten sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 7 Gefahrübergang - Abnahme

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über (Bringschuld). Sollten mehrere Teillieferungen erfolgen, so geht die Gefahr erst mit Entgegennahme der letzten Teillieferung über.
2. Sollte eine Abnahme des Lieferungsgegenstandes erforderlich sein, so geht die Gefahr mit Abnahme des Lieferungsgegenstandes über. Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen und ist in einem Abnahmeprotokoll zu dokumentieren.
3. Der Übergabe oder Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
4. Die Beförderungsgefahr trägt der Lieferant auch dann, wenn ausnahmsweise Aufträge ab Versandstelle oder ab Lieferant abgeschlossen werden. Soweit im Einzelfall Waren nach Übergabe vom Lieferant auf Veranlassung von uns verwahrt werden, hat der Lieferant für eine ausreichende Versicherung der Waren zu sorgen, welche auch die zufällige Verschlechterung oder den zufälligen Untergang abdeckt.

§ 8 Mängel

1. Wir sind verpflichtet, die uns zugegangene Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen. Die Rüge offenkundiger Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab Übergabe am Erfüllungsort beim Lieferanten eingeht. Die Rüge versteckter Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
2. Uns stehen die gesetzlichen Mängelrechte im gesetzlich festgelegten Umfang zu. Dies gilt insbesondere für das Wahlrecht des Käufers für die Art der Nacherfüllung und für die Verjährung der Mängelansprüche. Durch das jeweils erste Nacherfüllungsverlangen wird die betreffende Verjährungsfrist für Mängelansprüche einmalig um 6 Monate gehemmt, endet jedoch nicht vor Ablauf der gesetzlichen oder anderweitig vereinbarten Verjährungsfrist. Die Verjährungsfrist beginnt mit Annahme der Nachlieferung/Nachbesserung neu zu laufen.
3. Haben wir den mangelhaften Leistungsgegenstand bereits weiterveräußert, so können wir direkt die Minderung des Kaufpreises und/oder – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – Schadensersatz vom Lieferanten verlangen. Einer vorherigen Nacherfüllung bedarf es nicht.
4. Die Verjährung der Mängelrechte für bewegliche Sachen, die entgegen ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

5. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
6. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
7. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 9 Haftung

1. Die gesetzlichen Haftungsregeln finden Anwendung. Der Lieferant haftet insbesondere für jede Fahrlässigkeit.
2. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Schadensersatz bei Wettbewerbsverstößen

Wenn der Lieferant aus Anlass der Auftragsvergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung, insbesondere im Sinn von § 1 GWB, darstellt oder ergibt sich, dass von einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung in Kenntnis ihres Ursprungs bei der Preisgestaltung Gebrauch gemacht worden ist, hat er 3% der Nettoauftragssumme an uns zu bezahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Der Nachweis, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Vertragsstrafe oder die

Allgemeine Bedingungen der EuroMed GmbH Medical Technology für den Einkauf

Pauschale, obliegt dem Lieferanten, der Nachweis eines höheren Schadens uns. Vorstehendes gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Den Handlungen des Lieferanten selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Sonstige Ansprüche und Rechte von uns bleiben unberührt.

§ 11 Datenschutz

1. Gerne kommen wir unserer gesetzlichen Informationspflicht hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach. Unser entsprechender Datenschutzhinweis kann unter www.euromedgmbh.eu/datenschutz abgerufen werden. Auf Wunsch stellen wir diesen auch gerne in schriftlicher Form kostenlos zur Verfügung.
2. Der Lieferant bestätigt seine Kenntnisnahme mit der im vorstehenden Datenschutzhinweis dargestellten Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten. Der Lieferant verpflichtet sich, den vorgenannten Datenschutzhinweis in regelmäßigen Abständen einzusehen und seinen Mitarbeitenden zugänglich zu machen, soweit personenbezogene Daten von diesen durch uns verarbeitet werden.

§ 12 Anwendbares Recht - Gerichtsstand - Salvatorische Klausel - Erfüllungsort

1. Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und Lieferant gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufvertragsrechts (CISG).
2. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen uns und Lieferant unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
4. Die bei der Bestellung jeweils angegebene Empfangsstelle ist Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten.